



## **Kreisfischereiverein Dingolfing e.V. Jugendfischerordnung**

### **Artikel I Zweck**

1. Die Jugendgruppe im Kreisfischereiverein hat die Aufgabe, die an der Angelfischerei interessierte Jugend vom 10. Lebensjahr ab zusammenzufassen und zu weidgerechten Fischern zu erziehen. Die Liebe zur Natur und die Achtung vor der Kreatur sollen geweckt und der Gemeinschaftsgeist gefördert werden.
2. Die Jugendfischer der Jugendgruppe sollen gezielt und altersgerecht auf die staatliche Fischerprüfung vorbereitet werden. Dies geschieht in entsprechend gestalteten Versammlungen bzw. Veranstaltungen.

### **Artikel II Ziele**

Vorbildliches Auftreten als Angelfischer in der Öffentlichkeit und am Fischwasser. Verantwortungsvolle Einstellung zur Hege und Pflege unserer Gewässer mit allen dort vorkommenden tierischen und pflanzlichen Lebensgemeinschaften.

### **Artikel III Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Jugendgruppe kann jede/jeder Jugendliche werden, die/der das 10. Lebensjahr vollendet hat und noch nicht 16 Jahre alt ist. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Für Jugendliche, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind mit Abgabe des Aufnahmeantrages bis zu zwei Paten zu benennen. Die genannten Paten übernehmen am Fischwasser die Aufsichtspflicht. Dies wird sowohl vom Paten als auch von den Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bestätigt.
3. Eine freie Patenwahl kann erst ab vollendetem 12. Lebensjahr erfolgen. Die Paten müssen volljährig und im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines sein.

### **Artikel IV Rechte und Pflichten**

1. Die Jugendlichen Angelfischer haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch die Jugendgruppe und den Verein.
2. Die Interessen der Jugendgruppe werden in der Vorstandschaft durch die Jugendleiter vertreten. Diese sind verpflichtet, die an sie herangetragenen Anregungen und Wünsche der Vorstandschaft vorzutragen und darüber eine Abstimmung herbeizuführen.

3. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet den Anordnungen und Beschlüssen der Generalversammlung, der Vorstandschaft und der Jugendleiter nachzukommen und die gesetzlichen Bestimmungen zum Fischereiwesen und zum Tier- und Naturschutz einzuhalten. Sie haben nach Kräften an der Förderung des Vereins und der Jugendgruppe mitzuwirken.
4. An den Jugendversammlungen, den Jugendfischen und an sonstigen Veranstaltungen haben sie regelmäßig teilzunehmen.

### **Artikel V Jugendausschuß**

1. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendausschuß, der neben den Jugendleitern Ansprechpartner für die Jugendfischer ist. Der Jugendausschuß hat, bei notwendigen Disziplinarmaßnahmen gegen Jugendfischer, Vorschlagsrecht.
2. Der Jugendausschuß besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Die Mitgliedschaft im Jugendausschuß beträgt ein Jahr. Gewählt wird jeweils in der ersten Jugendversammlung eines Kalenderjahres.

### **Artikel VI Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus der Jugendgruppe steht dem Jugendlichen jederzeit frei. Jugendliche, die im Laufe des Jahres das 16. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des folgenden Jahres ohne besondere Aufnahmegebühr in den Verein als Vollmitglied übernommen und scheiden aus der Jugendgruppe aus.

### **Artikel VII Strafbestimmungen**

1. Gegen Mitglieder der Jugendgruppe können die gleichen Strafen verhängt werden wie sie in der Satzung für erwachsene Mitglieder vorgesehen sind.
2. Bei der Bestrafung der Jugendlichen ist deren Alter besonders zu berücksichtigen. Geldbußen sind nicht zulässig. Den Antrag auf Ausschluß stellen gegebenenfalls die Jugendleiter.
3. Bei allen gegen Jugendfischer eingeleiteten Strafmaßnahmen ist diesen rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. Die Erziehungsberechtigten sind von den Jugendleitern von der verhängten Strafe zu verständigen.

### **Artikel VIII Ausübung der Fischerei**

1. Bei der Ausübung der Fischerei muß der Jugendliche den Jahresfischereischein und den Erlaubnisschein mit sich führen.
2. Der Jugendfischer muß seinen Angelplatz so wählen, daß er in Sicht- und Rufweite des Paten bleibt. Den Anordnungen des Paten ist unbedingt Folge zu leisten, da er in allen Dingen die die Fischerei betreffen, für den Jugendlichen mitverantwortlich ist.
3. Der Jugendfischer hat sich bei der Fischerei so zu verhalten, daß weder sein Pate noch andere Fischer belästigt oder behindert werden.

### **Artikel IX Gebühren und Beiträge**

Der Jahresbeitrag und die Gebühr für die Erlaubnisscheine für Jugendfischer wird durch die Vorstandschaft je nach Erfordernis festgesetzt.

## **Artikel X Inkrafttreten**

Diese Jugendfischerordnung tritt am 02.01.94 in Kraft.  
Die bisherige Jugendfischerordnung wird damit ungültig.

**1. Vorsitzender:** Michael Rieger

**2. Vorsitzender:** Erwin Kerscher

